

27. Januar 2017

## Erläuterungen zum Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, in Kraft getreten am 30.12.2016 – Umsetzung im Gutachterverfahren (GUV) –

1. *Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, Artikel 2 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017) ändern sich im Schwerbehindertenrecht mit Wirkung zum 30.12.2016 die Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung).*

**Die Voraussetzungen zur Vergabe des MZ aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) - ehemals VMG Teil D Nummer 3 - sind jetzt im SGB IX § 146 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:**

(3)

1 Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht.

2 Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

3 Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

4 Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen.

5 Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

**Umsetzung in Schweb.NET (GUV)-Verfahren:**

Die Änderung betrifft im Funktionssystem U Untere Extremitäten die automatische Vergabe des Merkzeichen aG (und konsekutiv) auch des MZ B, da vorausgesetzt wird, dass außergewöhnlich gehbehinderte Menschen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelhaft auf die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson angewiesen sind.

Bei den nachfolgend aufgeführten Gesundheitsstörungen erfolgt infolge der Gesetzesänderung des SGB IX § 146 Abs. 3 keine automatische Vergabe mehr von MZ aG (und B):

Nummer	Bezeichnung	Auswirkung auf die automatische MZ-Vergabe	Bemerkung
<b>U</b>	<b>Untere Extremitäten</b>		
U0201	Verlust des rechten Beines im Oberschenkel	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U0202	Verlust des linken Beines im Oberschenkel	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U0301	Verlust des rechten Beines im Kniegelenk	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U0302	Verlust des linken Beines im Kniegelenk	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U0403	Verlust beider Beine im Unterschenkel	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U0503	Verlust beider Füße	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U1703	Kniegelenksversteifung beidseits	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U3603	Teilverlust beider Füße	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U4501	Lähmung des Plexus lumbosacralis rechts	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U4502	Lähmung des Plexus lumbosacralis links	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U5603	Nervenstörung (Polyneuropathie) beider Beine	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX
U6500	Thrombose der unteren Hohlvene	Keine Vergabe von MZ aG und B	§ 146 Abs. 3 SGB IX

Nummer	Bezeichnung	Auswirkung auf die automatische MZ-Vergabe	Bemerkung
<b>U</b>	<b>Untere Extremitäten</b>		
<b>U6600</b>	<b>Beckenvenenthrombose</b>	<b>Keine Vergabe von MZ aG und B</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U6601</b>	<b>Beckenvenenthrombose rechts</b>	<b>Keine Vergabe von MZ aG und B</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U6602</b>	<b>Beckenvenenthrombose links</b>	<b>Keine Vergabe von MZ aG und B</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U6603</b>	<b>Beckenvenenthrombose beidseits</b>	<b>Keine Vergabe von MZ aG und B</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U7303</b>	<b>Entzündlich-rheumatische Gelenkerkrankung beider Beine</b>	<b>Keine Vergabe von MZ aG und B</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U7403</b>	<b>Aseptische Knochennekrose beider Beine</b>	<b>Keine Vergabe von MZ aG und B</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX

Die Mindest-GdB-Werte für die automatische Vergabe des MZ aG (und B) erhöhen sich bei den nachstehend aufgeführten Gesundheitsstörungen wie folgt:

Nummer	Bezeichnung	Auswirkung auf die automatische MZ-Vergabe	Bemerkung
<b>U</b>	<b>Untere Extremitäten</b>		
<b>U0101</b>	<b>Verlust des rechten Beines im Hüftgelenk</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 100</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U0102</b>	<b>Verlust des linken Beines im Hüftgelenk</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 100</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U1103</b>	<b>Hüftgelenksresektion beidseits</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U1403</b>	<b>Oberschenkelipseudarthrose beidseits</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 100</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U2403</b>	<b>Schienbeinipseudarthrose beidseits</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U4403</b>	<b>Zentrale Restlähmung beider Beine</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U4503</b>	<b>Lähmung des Plexus lumbosacralis beidseits</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U5003</b>	<b>Lähmung des Ischiasnerven beidseits (oberer Abschnitt)</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U5103</b>	<b>Lähmung des Ischiasnerven beidseits (unterer Abschnitt)</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX
<b>U6703</b>	<b>Lymphödem beider Beine</b>	<b>MZ aG und B erst ab GdB 90</b>	§ 146 Abs. 3 SGB IX

Bei allen Gesundheitsstörungen mit automatischer Vergabe des Merkzeichens aG wurde auf der Registerkarte Merkzeichen der Quelltext zur Begründung der Vergabe auf die neue Gesetzesgrundlage [§ 146 Abs. 3 SGB IX] aktualisiert.

Im Feld **Informeller Text** wurde bei allen betroffenen Gesundheitsstörungen folgender Hinweis eingefügt:

***\*Rechtliche Änderung zu MZ aG ab 30.12.2016 [§ 146 Abs. 3 SGB IX].***

**Bei Altfällen kann das MZ aG aufgrund der rechtlichen Änderung aberkannt werden, das MZ B jedoch nicht. Im Falle der oben genannten Gesundheitsstörungen muss das MZ B deshalb manuell wieder hinzugefügt werden.**

**Hinsichtlich des MZ aG muss bei einem Wegfall infolge der rechtlichen Änderung anhand der vorliegenden Befunde geprüft werden, ob weiterhin eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt, die die Vergabe des MZ aG (auch in Zusammenwirken verschiedener Gesundheitsstörungen) rechtfertigt oder nicht.**

**Das MZ aG muss dann im Bedarfsfall ebenfalls manuell wieder hinzugefügt werden.**

Dabei ist – insbesondere bei älteren behinderten Menschen - mit dem nötigen Augenmaß vorzugehen

 **Hinweis:**

Die Zeile „Aufgehobene Merkzeichen/Einzelleistungen“ in der Sicherheitsabfrage vor Abschluss mit Kurzfassung der Stellungnahme weist darauf hin, welche MZ im aktuellen Arbeitsschritt nicht mehr vergeben wurden und ggf. manuell zu ergänzen sind.

Bitte setzen Sie das Häkchen vor diesem Text, wenn Sie die Daten bestätigen und Arbeitsschritt abschließen möchten.

Gesamt-GdB	100
Merkzeichen/Einzelleistungen	G
Gesamt-Beurteilung	Verschlimmerung § 48 Abs. 1 SGB X
Datum Wirksamkeit	01.01.2017
NU-Termine	
Bundesstatistikschlüssel	61/09
Aufgehobene Merkzeichen/Einzelleistungen	aG, B

[Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Hilfe](#) | [Tastaturbedienung](#)

2. **Durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016, Artikel 18 (Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2, - Schwerbehindertenausweisverordnung) wird mit Wirkung zum 30.12.2016 das Merkzeichen TBI (Taubblind) eingeführt.**

**Die Voraussetzungen zur Vergabe des MZ TBI (Taubblind) lauten wie folgt:**

[TBI liegt vor]

*...wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.*

**Umsetzung in Schweb.NET (GUV) - Verfahren:**

Das MZ TBI steht im Bearbeitungsfenster für die manuelle Vergabe von Merkzeichen bei einem Gesamt-GdB von 100 zur Verfügung.

**Es ist zu vergeben, wenn eine wenigstens hochgradige Sehbehinderung (GdB 100) und gleichzeitig eine wenigstens an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (GdB 70) vorliegen.**

Eine automatische Vergabe des MZ TBI erfolgt nicht.

Dr. Kölln